

# Fachspezifische Hinweise für das Fach Sport

Bezug: EPA für das Fach Sport vom 01.12.1989 i.d.F. vom 10.02.2005

## 1. Teile der Prüfung

Die Abiturprüfung im Fach Sport besteht aus einer Fachprüfung und ggf. einer mündlichen Prüfung.

Die Fachprüfung umfasst

- einen schriftlichen Teil und
- einen sportpraktischen Teil.

## 2. Fachprüfung im Fach Sport

Die Fachprüfung im Leistungsfach Sport oder im abgestuften Leistungsfach Sport wird in einer schriftlichen Prüfung nach den Anforderungen für das Leistungsfach oder für das abgestufte Leistungsfach und in einer sportpraktischen Prüfung durchgeführt, die sich auf die in der Qualifikationsphase (Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und Jahrgangsstufe 13) behandelten Themen beziehen.

### 2.1 Schriftliche Prüfung

Die Fachlehrkraft der Jahrgangsstufe 13 schlägt über die Schulleiterin/den Schulleiter und gegebenenfalls im Benehmen mit den Fachlehrkräften der vorausgegangenen Halbjahre dem fachlich zuständigen Ministerium die Aufgaben einschließlich der Hilfen und Hilfsmittel vor.

#### 2.1.1 Leistungsfachanforderungen

- Aufgabenarten

Folgende Aufgabenarten sind möglich:

- Auswertung von Material (Text, Grafik, Statistik, Film, u.a.)  
Vorgegebene Sachverhalte und Probleme sind anhand dieser Materialien selbständig zu erkennen, darzulegen und zu analysieren; die Materialien dürfen in dieser Zusammenstellung im Unterricht nicht verwendet worden sein; die Aufgabe kann ihren Schwerpunkt in einer Analyse, einem Vergleich oder einer Problemerkörterung haben.

- Problemerkörterung ohne Material  
Vorgegebene Sachverhalte und Probleme sind anhand einer strukturierten Aufgabenstellung, die eine fachspezifische Bearbeitung erfordert, selbständig zu erkennen, darzulegen und zu analysieren.

Die Aufgabenarten kennzeichnen unterschiedliche Zugänge zu fachspezifischen Sachverhalten und Problemstellungen. Sie bieten die Möglichkeit, Fähigkeiten zur Analyse, zur Erörterung und zur begründeten Stellungnahme zu überprüfen.

- Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Die Aufgabenstellung richtet sich nach den Rahmenbedingungen der EPA Sport vom 1.12.1989 i.d.F. vom 10.02.2005 und nach den Zielen und Inhalten des geltenden „Lehrplans Sport für das Grund- und Leistungsfach in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 (Mainzer Studienstufe)“ des Landes Rheinland-Pfalz.

Dabei sind dem fachlich zuständigen Ministerium zwei Aufgabenvorschläge vorzulegen, die nicht nur einer Aufgabenart angehören. Jeder Aufgabenvorschlag muss sich auf Fragestellungen aus mindestens zwei der drei Lernbereiche beziehen, die in den EPA verlangt werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die inhaltliche Füllung der Lernbereiche in den neuen EPA. Dabei wird deutlich, dass die Lernbereiche I und II der alten EPA in einem neuen Lernbereich I zusammengefasst werden.

EPA (1989)		EPA (2005)	
Lernbereich I Lernbereich II	Bewegungslernen Sportliches Training	Lernbereich I	Kenntnisse zur Realisierung des eigenen sportlichen Handelns
Lernbereich III	Handeln im Sportspiel	Lernbereich II	Kenntnisse zum individuellen sportlichen Handeln im sozialen Kontext
Lernbereich IV	Sport und Gesellschaft	Lernbereich III	Kenntnisse über den Sport im gesellschaftlichen Kontext

Die beiden dem Ministerium vorzulegenden Aufgabenvorschläge müssen in ihrer Gesamtheit alle oben angeführten Lernbereiche enthalten und echte Alternativen darstellen. Dabei sind mindestens die Jahrgangsstufe 13 und eines der Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 zu berücksichtigen.

Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass in allen drei Anforderungsbereichen Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können. Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II.

Die Aufgaben werden durch eindeutig formulierte, aber nicht zu kleinschrittige Arbeitsanweisungen gegliedert, so dass die Prüflinge möglichst rasch fachspezifische Lösungswege erkennen können.

Den Prüfern wird durch diese gegliederten Arbeitsaufträge die Beurteilung der Prüfungsleistung erleichtert.

Den einzureichenden Aufgabenvorschlägen sind jeweils Angaben zu den erwarteten Prüfungsleistungen und eine Zuordnung der Aufgabenteile zu den Anforderungsbereichen der EPA beizufügen. Hinweise zu den unterrichtlichen Voraussetzungen sind nur hinzuzufügen, wenn dies zum Verständnis der Aufgabenstellung oder der Lösungsskizze erforderlich ist.

### **2.1.2 Anforderungen im abgestuften Leistungsfach**

Die o.g. Hinweise bezüglich der Aufgabenarten und der Erstellung von Aufgabenvorschlägen treffen auch für das abgestufte Leistungsfach zu. Dabei müssen alle drei Anforderungsbereiche in der Aufgabenstellung enthalten sein.

Für die Abgrenzung gegenüber dem Leistungsfach bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- Weglassen einer oder mehrerer Teilaufgaben in den Vorschlägen für das abgestufte Leistungsfach. Hierzu eignen sich besonders Aufgaben des Anforderungsbereiches III,
- Ersetzen schwieriger Teilaufgaben durch leichtere,
- zwei völlig verschiedene Aufgabenvorschläge.

### **2.1.3 Hilfsmittel**

Ein Regelwerk der deutschen Rechtschreibung ist zugelassen.

### **2.1.4 Bewertung der schriftlichen Prüfung**

Die Note des schriftlichen Teils macht die Hälfte der Note der Fachprüfung im Fach Sport aus.

Die Bewertung der Leistung erfolgt auf der Grundlage der Aufgabenstellung und des Erwartungshorizonts. Kriterien der Leistungsbewertung sind Qualität (Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit, Strukturierung und Differenziertheit) und sprachliche sowie formale Gestaltung.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder äußere Form führen zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten der einfachen Wertung für die Arbeit.

## **2.2 Sportpraktische Prüfung**

### **2.2.1 Leistungsanforderungen**

Der sportpraktische Teil der Fachprüfung besteht aus einem sportartübergreifenden Mehrkampf, welcher Leichtathletik, Schwimmen, Turnen, ggf. ergänzt durch Gymnastik oder Tanz, und ein in der Qualifikationsphase schwerpunktmäßig betriebenes Mannschafts- oder Rückschlagspiel umfasst. Es dürfen nur Spiele ausgewählt werden, die im Lehrplan aufgeführt sind.

Die sportpraktische Prüfung des Prüflings in einer Sportart bildet eine Einheit und findet an einem Tage statt. Aus klimatischen Gründen wird die Prüfung in Leichtathletik vorverlegt und in Jahrgangsstufe 13 bis zu den Herbstferien durchgeführt.

Für die einzelnen Sportarten gelten folgende Forderungen:

#### **Leichtathletik**

Vier Disziplinen:

- Kurzstrecke oder Hürdenlauf,
- Mittel- oder Langstrecke (für Mädchen ab 800 m, Jungen ab 1000 m),
- Sprung,
- Wurf oder Stoß.

## **Schwimmen**

Zwei verschiedene Lagen auf Zeit:

- eine Lage über 100 m,
- eine Lage über 50 m.

## **Turnen ggf. kombiniert mit Gymnastik oder Tanz**

Zwei Turnübungen mit jeweils vier Elementen an zwei Geräten oder eine Übung mit vier Elementen an einem Gerät und Sprung.

Folgende Geräte sind zugelassen:

- Mädchen: Boden, Schwebebalken, Sprung, Stufenbarren oder Reck,
- Jungen: Barren, Boden, Reck, Sprung.

Eine der zwei geforderten Turnübungen kann durch eine selbst erarbeitete Bewegungskomposition im Bereich Gymnastik oder Tanz ersetzt werden. Der Bereich Turnen, ggf. ergänzt durch Gymnastik oder Tanz, wird dann wie eine Sportart behandelt.

Im Bereich Turnen muss auf jeden Fall ein Hang- oder Stützgerät (Reck, Barren oder Stufenbarren) gewählt werden.

Folgende Kombinationen dürfen nicht gewählt werden:

- Boden und Sprung,
- Boden und Schwebebalken,
- Boden und Gymnastik/Tanz,
- Schwebebalken und Sprung,
- Sprung und Gymnastik/Tanz.

Die Bewertung der Turnleistungen erfolgt entsprechend den in der „Handreichung zum Lehrplan Sport S II – Teil 2“ festgelegten Regelungen. Der Prüfling hat das Recht, jede der beiden Turnübungen zu wiederholen. Dabei muss er sofort nach dem ersten Versuch entscheiden, ob dieser Versuch gewertet werden soll oder ob er die Übung wiederholt. Entscheidet er sich für die Wiederholung, so wird nur der zweite Durchgang bewertet.

Beim Sprung hat der Prüfling zwei Versuche, wobei auch unterschiedliche Sprünge ausgewählt werden dürfen. Der besser bewertete Sprung geht in die Gesamtwertung ein.

## **Mannschafts- oder Rückschlagspiel**

Es findet eine Überprüfung in einem Spiel statt, das im Lehrplan aufgeführt ist und im Unterricht schwerpunktmäßig behandelt wurde.

### **2.2.2 Anforderungen im abgestuften Leistungsfach**

Für die Schülerinnen und Schüler, die das Leistungsfach abstufen, entfällt die Prüfung in einer der vier Sportarten; sie können wählen, welche Sportart dies sein soll.

### **2.2.3 Bewertung der sportpraktischen Leistungen**

Die Bewertung der sportpraktischen Leistungen erfolgt in Leichtathletik, Schwimmen und Turnen entsprechend den in den „Handreichungen zum Lehrplan Sport S II“ enthaltenen Bewertungstabellen.

Die Bewertung in Gymnastik oder Tanz orientiert sich an den in der Handreichung gemachten Empfehlungen.

Im ausgewählten Mannschafts- oder Rückschlagspiel wird die Spielfähigkeit im Spiel und ggf. in spielnahen Situationen bewertet.

Die Noten für die Leistungen in den einzelnen Sportarten gehen zu gleichen Teilen in die Endnote des sportpraktischen Teils der Fachprüfung ein. Dabei sind die Noten für die Leistungen in den Sportarten Leichtathletik, Schwimmen, Turnen und Spiel unter Berücksichtigung ihrer Tendenz einzubringen.

Wenn der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen in einer von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Frist im Prüfungsfach Sport an der praktischen Prüfung insgesamt oder an einer Teilprüfung nicht teilnehmen kann, so ist die Punktzahl die in dem jeweils zuletzt belegten Kurs in der betreffenden Sportart bzw. Disziplin (praktischer Teil) erreicht wurde, als Ergebnis des betreffenden Teils der praktischen Prüfung zu werten.

## **2.3 Bewertung der Fachprüfung im Fach Sport**

Die Note für die Fachprüfung im Fach Sport errechnet sich zu gleichen Teilen aus den Noten für die beiden Prüfungsteile (schriftliche und sportpraktische Prüfung), wobei die Note für den sportpraktischen Teil unter Berücksichtigung ihrer Tendenz eingeht. Ein völliger Ausfall in einem der beiden Prüfungsteile (0 Punkte) schließt in der Regel eine ausreichende Gesamtnote der Fachprüfung aus.

Bei Durchführung einer mündlichen Prüfung wird das Ergebnis der Fachprüfung (schriftliche oder sportpraktische Prüfung) wie das Ergebnis der schriftlichen Prüfung in anderen Leistungsfächern behandelt.

### **3 Mündliche Prüfung**

#### **3.1 Themen**

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die in der Qualifikationsphase (Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und Jahrgangsstufe 13) behandelten Themen. Themen aus dem Lernbereich I sollte besonderes Gewicht eingeräumt werden. Dabei ist ein enger Bezug zum Lernen, Üben und Trainieren sportlicher Bewegungen herzustellen.

#### **3.2 Aufgabenstellung**

Als Ausgangspunkt für die mündliche Prüfung dient eine begrenzte, gegliederte, schriftlich verfasste und eindeutig formulierte Aufgabe, die sich in der Regel auf vorgelegtes Material bezieht. Die Aufgabenstellung muss es ermöglichen, in allen drei Anforderungsbereichen Leistungen nachzuweisen.

#### **3.3 Bewertung**

Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten dieselben Grundsätze wie für die schriftliche Prüfung. Außer den fachlichen Leistungen sind die Fähigkeiten zur Kommunikation zu berücksichtigen, also unter anderem

- Verständlichkeit der Darlegung und Angemessenheit des Ausdrucks,
- Gliederung und Aufbau der Darstellung,
- Eingehen auf Fragen, Einwände, Hilfen,
- Verdeutlichung des eigenen Standpunktes.

## **Unfallverhütung und Sicherheitserziehung in Schulen und Kindergärten**

Informationen hierzu sind auf der Internetseite der Unfallkasse Rheinland-Pfalz unter [www.ukrlp.de](http://www.ukrlp.de) zu finden.